



**Satzung
DEUTSCHE KINDERKREBSNACHSORGE –
Stiftung für das chronisch kranke Kind**

Präambel (hier nicht abgedruckt)

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

**DEUTSCHE KINDERKREBSNACHSORGE -
Stiftung für das chronisch kranke Kind**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Furtwangen.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung, der Ausbau und die Weiterentwicklung von Angeboten der Familienorientierten Nachsorge für krebs- und andere schwerst chronisch kranke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Familienangehörige sowie verwaiste Familien (z.B. durch Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung von Konzepten und deren Umsetzung im Rahmen einer modellhaften Einrichtung der familienorientierten Nachsorge).
- (2) Die Stiftung kann auch anderen mildtätigen oder gemeinnützigen Körperschaften oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 durchführen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 400.000,00 €. Zustiftungen sind jederzeit möglich.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Zuwendungen können dem Stiftungsvermögen zugeführt oder zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Sofern vom Zuwendenden keine Bestimmung über die Verwendung getroffen wird, entscheidet die Stiftung.
- (3) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

§ 4 - Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

§ 5 - Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich nur aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus den Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit es nicht dem Förderungszweck zuwiderläuft, sollen Mittel nur in jederzeit widerruflicher Weise vergeben werden.

§ 6 - Einschränkungen

- (1) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 7 - Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich.

§ 8 - Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen.
Er wird vom Stiftungsrat auf eine Amtszeit von vier Jahren ernannt; eine erneute Ernennung ist zulässig.
Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter ernannt.
- (2) Eine Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes während der Amtszeit (§ 13 Absatz 2 Buchstabe e) kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

§ 9 - Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung; er beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann auch geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Personen mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen.

§ 10 - Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.
- (2) Falls kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, auch telefonisch mit anschließender schriftlicher Bestätigung.
- (3) Über seine Beschlüsse fertigt der Stiftungsvorstand eine Niederschrift, die von beiden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind zur gemeinsamen Vertretung befugt. Sie können sich gegenseitig zur Alleinvertretung bevollmächtigen.

§ 12 - Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, die erstmalig vom Stifter auf eine Amtszeit von jeweils 5 Jahren berufen werden. Später ergänzt sich der Stiftungsrat selbst. Eine erneute Berufung ist zulässig. Der Stiftungsrat wird sich eine entsprechende Wahl- und Berufungsordnung mit Zustimmung des Stifters geben; über Änderungen entscheidet der Stiftungsrat.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit. Der zur Wahl vorgeschlagene ist selbst stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt des Mitglieds, Tod des Mitglieds, oder Abberufung durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können Personen, die sich in besonderer ehrenhafter Weise für die Stiftung eingesetzt haben, mit einer 2/3 Mehrheit zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sondern lediglich eine beratende Funktion. Die Ehrenmitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Rücktritt des Ehrenmitglieds, Tod des Ehrenmitglieds oder durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates.

§ 13 - Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Außerdem beaufsichtigt und überwacht er den Stiftungsvorstand.
- (2) Insbesondere beschließt der Stiftungsrat über
 - a) den vom Stiftungsvorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluss,
 - b) die Anlage des Stiftungsvermögens für Zeiträume, die länger als ein Jahr dauern,
 - c) die Verwendung der Stiftungsmittel, soweit im Einzelfall Beträge von mehr als 10.000,00 EURO vergeben werden,
 - d) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - e) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
 - f) Änderungen der Satzung sowie die Aufhebung der Stiftung.

§ 14 - Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Die Einladung soll den Mitgliedern 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen und die Tagesordnung enthalten.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen - soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält - grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder auch telefonisch mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung gefasst werden.

§ 15 – Kuratorium / Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das Kuratorium ist beratendes Organ der Stiftung. Dem Kuratorium zugeordnet ist der Wissenschaftliche Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Stiftungsrat auf eine Amtszeit von 5 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitgliederzahl ist nicht begrenzt. Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf, Rücktritt, Tod des Mitglieds oder Abberufung durch den Stiftungsrat.
- (3) Die Mitglieder wählen aus dem Kreis des Stiftungsrates den Vorsitzenden des Kuratoriums sowie aus eigenen Reihen dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit, wobei der Vorgeschlagene selbst stimmberechtigt ist.
Für den Geschäftsgang gilt § 14 entsprechend.
Die erste Sitzung des Kuratoriums wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einberufen.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Stiftungsgremien bei fachlichen Angelegenheiten wie zum Beispiel bei der Vergabe des Nachsorgepreises und der Prüfung von Projektanträgen.
- (5) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat kann zusammen mit dem Kuratorium und dem Wissenschaftlichen Beirat tagen. Tagt er alleine, kann er einzelne Mitglieder des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirates hinzu berufen.

§ 16 - Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Errichtung der Stiftung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 17 - Rechnungslegung

- (1) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.
- (2) Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand den Jahresabschluss (§ 13 Absatz 2 Buchstabe a).

§ 18 – Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Beschlüsse nach Absätzen 1 und 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 19 - Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke wie in § 2 dieser Satzung beschrieben.

§ 20 - Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Satzung in der Fassung vom 17.05.2023

RPF14-0563-105

Die in vorstehender Neufassung der Satzung der
„Deutsche Kinderkrebsnachsorge – Stiftung für das chronisch kranke Kind“
enthaltenen Satzungsänderungen wurden zuletzt mit Verfügung
des Regierungspräsidiums Freiburg vom 04.07.2023,
Az.: RPF14-0563-105/5/8, genehmigt.

Freiburg i. Br., den 04.07.2023
Regierungspräsidium Freiburg

Vanessa Jäger

